

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 38 vom 27. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_38

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 38 du 27 juin 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 38 del 27 giugno 2022

Regeste

Kostenauflage

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 110 ZPO ist der Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden.

E. 2

Die Vorinstanz auferlegte die Gerichtskosten für den Entscheid betreffend Massnahmen gemäss Art. 939 OR der Beschwerdeführerin. Zur Begründung führte sie aus, die Beschwerdeführerin habe das Verfahren verursacht. Dazu verwies sie auf Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO (vgl. act. 1/14).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht – zusammengefasst – Folgendes geltend (vgl. act. 1): Im April 2021 sei ihr Treuhänder, C._____, der auch als Domiziladresse fungiert habe, verstorben. Das Konkursamt des Kantons G._____, das den Nachlass verwaltet habe, habe ihr auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine chaotische Situation herrsche und, falls Akten gefunden würden, ihr diese zugestellt würden. Dadurch habe sich die Domiziländerung verzögert. Leider habe die Beschwerdeführerin die Akten nie erhalten. Auf dem Handelsregisterauszug des Kantons Zug sei deutlich eine Domiziladresse der Geschäftsführer vermerkt. Das Handelsregisteramt des Kantons Zug habe gewusst, dass C._____ verstorben sei. Gleichwohl habe es die Aufforderung zur Bestellung eines neuen Domizils vom 12. Oktober 2021 an den verstorbenen C._____ gesandt und Mitte Februar 2022 ein kostenpflichtiges, absolut sinnloses Gerichtsverfahren eingeleitet. Dadurch seien missbräuchlich Kosten verursacht worden, die aufzuheben seien.

E. 4

Dringt der Gläubiger oder der Aktionär mit seinem Gesuch um Behebung des Organisationsmangels durch, so ist die Gesellschaft zur Bezahlung der Prozesskosten zu verpflichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Fraglich ist, wie die Prozesskosten zu verlegen sind, wenn der Gesuchsteller mit seinem Anliegen nicht durchdringt. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (BGE 139 III 358 E. 3). Dies ist namentlich der Fall, wenn besondere Umstände eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO).

Weiter kann das Gericht bei Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei aufteilen (Art. 107 Abs. 1bis ZPO). Schliesslich kann das Gericht Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Das Gesetz räumt dem Gericht den Spielraum ein, auf Billigkeitserwägungen zurückzugreifen, wenn im Einzelfall die Belastung der unterlegenen Partei mit Prozesskosten als ungerecht erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts

Seite 4/6 4A_535/2015 vom 1. Juni 2016 E. 6.4.1; Domenig/Gür, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021 S. 178; Watter/Pamer-Wieser, Basler Kommentar,

E. 5

Die Beschwerdeführerin hatte nach dem Hinschied von C._____ am _____ keine Domiziladresse mehr. Das Handelsregisteramt des Kantons Zug hat daher richtigerweise die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zu wählen und ins Handelsregister einzutragen (vgl. Art. 939 OR). Im Normalfall kann jede Zustellung eines amtlichen Dokuments problemlos mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Domizils der Rechtseinheit oder an eine allfällig weitere erfasste Adresse gemäss Art. 117 Abs. 4 HRegV erfolgen. Wenn eine mangelhafte Organisation oder ein fehlendes Domizil gegeben ist, bringt dies aber die Schwierigkeit mit sich, dass eine Behörde oder ein Gericht einer Gesellschaft amtliche Schriftstücke nicht mehr ordnungsgemäss zustellen kann. Hier ist wie folgt vorzugehen: Falls das Domizil der Gesellschaft fehlt, dem Handelsregister oder dem Gericht jedoch die Adressen von Gesellschaftern bekannt sind, ist zu prüfen, ob die Zustellung an die Gesellschafter anstelle der Gesellschaft zulässig ist. Kann die Zustellung an keinen Gesellschafter erfolgen, erachten sich diese Personen als unzuständig, um den Organisationsmangel zu beheben, oder bleiben sie untätig, dann hat die Zustellung mittels Veröffentlichung nach Art. 141 ZPO zu erfolgen. In jedem Fall müssen zumutbare Anstrengungen unternommen werden, um die für den Organisationsmangel verantwortlichen Personen bzw. Organe ausfindig zu machen (vgl. Müller/Müller, Organisationsmängel in der Praxis – Ausgewählte Aspekte zu Art. 731b OR aus Sicht des Handelsregisters und der Rechtsprechung, in: AJP 2016 S. 55). Im vorliegenden Fall konnte das an die Domiziladresse der Gesellschaft gerichtete Einschreiben des Handelsregisteramtes Zug nicht zugestellt werden, weil der Domizilhalter verstorben war. Die Nachforschungen des Handelsregisteramtes im Internet blieben erfolglos. Indes ergab sich der Wohnort der beiden Geschäftsführer und des Gesellschafters der Beschwerdeführerin aus dem Handelsregister. Beide wohnten und wohnen immer noch in F._____ (vgl. act. 5/1). Das Kantonsgericht Zug konnte mit E-Mail vom 19. Januar 2022 an die Gemeinde F._____ ohne weiteres die Adresse der Geschäftsführer bzw. des Gesellschafters ausfindig machen (vgl. Vi act. 4). Das Handelsregisteramt hätte daher – wie das Kantonsgericht Zug – problemlos die Adresse der beiden Geschäftsführer bzw. des Gesellschafters der Beschwerdeführerin ermitteln können. Hat das Handelsregisteramt aber keine hinreichenden Nachforschungen unternommen, um die für den Organisationsmangel verantwortlichen Personen ausfindig zu machen, können der Beschwerdeführerin aus Billigkeitsüberlegungen keine Kosten für das vom Handelsregisteramt eingeleitete Verfahren zur Behebung von Mängeln in der Organisation der Beschwerdeführerin auferlegt werden.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 29. März 2022 im Verfahren ES 2022 70 aufzuheben und die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 700.00 sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind aus Billigkeitsüberlegungen ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführerin ist schon mangels eines Antrags keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.